

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 78. Montag den 19. März. 1849.

Theater.

Bekanntmachung. Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung **heute Montag den 19. März** **Aschenbrödel oder die Zauber-Mose,** romantische Zauber-Oper in drei Acten, nach dem Französischen des Etienne, Musik von Nicolo Isouard, zur Aufführung gelangen.

Indem wir bei der Wahl dieser lang entbehrten Oper abermals dem Wunsche des Publicums entsprechen, bei Gelegenheit der für das Pensions-Institut zu wählenden Vorstellungen ein älteres und geprüftes Werk der Tonkunst berücksichtigt zu sehen, versehen wir nicht, um zahlreiche und geneigte Theilnahme an dieser Vorstellung zu bitten und bemerken, daß Herr W. F. Kunze, Bevollmächtigter bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte gefälligst unterzogen hat.

Leipzig den 19. März 1849. **Der Verwaltungs-Ausschuß des Theater-Pensions-Fonds.**

Vermietung.

Die unter dem hiesigen Gewandhause mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten, bisher als Buchladen vermietet gewesenen Parterresocle sollen von Ostern d. J. an zusammen oder getrennt anderweit an den Meistbietenden vermietet werden. **Den 20. März 1849** Riethlustige werden daher hiermit geladen, früh um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Bescheidung sich zu gewärtigen.

Die Vermietung erfolgt auf 3 oder nach Befinden mehrere Jahre und es sind die nähern Bedingungen bei der Einnahmestube zu ersehen.

Leipzig den 17. Februar 1849. **Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.**

Die Speiseanstalt des städtischen Süßvereines.

Die hiergenannte, auf dem Königsplazze befindliche Anstalt ist, wenn auch zunächst im Interesse des ärmeren Bürger- und Arbeiterstandes angelegt, durchaus socialistischer Natur; denn von 12¹/₂ Uhr an steht ihre Benutzung Jedermann offen. Das Gebäude und der nöthige Apparat ist auf Kosten der Bürgerschaft hergestellt und zu dem dazu nöthigen Capital beigetragen zu haben, daß jeder selbstständig sich während des Wohnens, behaupten, denn jeder derselben trägt zur Anschaffung des städtischen Haushaltbedarfes, entweder durch directe oder indirecte Abgaben bei. Neue Einwanderer aber steuern mit zur Unterhaltung und Herstellung anderweitiger Bedürfnisse und dürfen sich also als Be-theiligte an allen gemeinnützigen Anstalten betrachten. Es deckt aber die Anschaffung und Zubereitung der Speisen, bei der jetzigen Zahl der Benutzenden — durchschnittlich täglich 500, während sich 2000 theilnehmen könnten — kaum die Kosten, indem jede Portion, einen Tag in dem andern gerechnet, der Verwaltung einen Aufwand von 11,25 Pf. verursacht, so daß scheinbar ein Gewinn von 15/100 sich ergibt, welcher jedoch zur Unterhaltung der Geräthschaften u. wieder aufgeht. Also wird durchaus nicht ein Almosen gewährt und darf dies schon deshalb nicht geschehen, weil sich dadurch die Benutzenden ihres Stimmrechtes bei allen Wahlen verlustig machen würden. Die Anstalt ist zunächst für zwar selbstständig sich erhaltende, jedoch unbemittelte Bürger mit zahlreichen Familien und zur Erleichterung Unbemittelterer, aber immer nur Selbstständiger, bestimmt. Um diesen nächsten Zweck möglichst genau zu erreichen, ist den Subscibenten die Pflicht auferlegt, ein glaubhaftes Zeugniß beizubringen, daß sie in die Kategorie in beschränkten Verhältnissen Lebender gehören. Dasselbe dient alsdann zur Controle, damit nicht Mißbrauch mit der Sache getrieben werde, unter welchem die zahlreiche Classe kleiner Speisewirthe und Privatbeköstiger an ihrem Erwerbe Schaden leiden würden, obwohl dies nicht in ausgedehntem Maße der Fall sein dürfte, da gerade die ärmeren Familien sich vorzugsweise ihren Tisch selbst bereiten und von den Unverheiratheten ebenfalls eine sehr große Anzahl nicht an

Tischen von Speisewirthen Theil nehmen. Privatbeköstiger aber anlangend, so dürften gerade viele von diesen ihre Rechnung dabei finden, ihre Kunden bei sich aus der Anstalt zu beköstigen, weil die Portionen so reichlich sind, daß bei einer nur mäßigen Anzahl Tischgenossen ein Theil der Familie frei beköstigt werden könnte. Jedenfalls ist dieser Ausweg einer Prüfung werth. Ohne jene Controle könnten auch nicht zur hiesigen Commune Gehörige, zum Nachtheil wirklicher Gemeindeglieder, die Anstalt ausbeuten und das Essen auf die nächsten Dörtschaften tragen. Jedoch ist man nicht so engherzig, Solchen den Weg gänzlich abzuschneiden, indem nach 12¹/₂ Uhr, wenn die weiße Fahne ausgesteckt wird, freier Verkauf des Uebriggebliebenen, zu 12 Pf. a Portion, d. i. eine Kanne Gemüse und zwischen 2¹/₂ und 2³/₄ Loth vom besten Rind- oder Schweinefleisch oder Wurst, stattfindet*). Jeder Auswärtige aber, welcher wirklich in der Stadt arbeitet, ist ebenso wie jeder Hiesige berechtigt, die Vortheile der Anstalt zu genießen. Von dem Uebrigbleibenden wird durchaus nichts an einzelne Arme verschenkt, sondern Alles an die Armenanstalt selbst, und zwar gegen entsprechende Bezahlung abgelassen.

Die Speisen selbst anlangend, so kann sich Jedermann davon überzeugen, daß Gemüse und Fleisch so schmackhaft sind, wie sie nicht nur nicht in den ersten Gasthäusern, sondern auch in den ersten Familien nur ausnahmsweise gefunden werden. Man erreicht dies dadurch, daß nicht ein Tropfen Fleischbrühe dem Gemüse entgeht, die Fleischer stets das beste Fleisch liefern müssen, bei dem Einkaufe der Gemüse in großen Quantitäten auch diese weit eher wie beim Ankauf im Kleinen, durchgängig von besser Qualität und doch auf Billigste gegeben werden können, endlich die ganze Zubereitung durch Dampf geschieht. So erhält man für 12 Pf. eine überreichliche Mittagsmahlzeit, welche man eine

*) Ein Pfund rohes Fleisch giebt, nach Entfernung alles Unangenehmen, wie Knochen, Sehnen u. s. w., laut sehr vielfach in der Anstalt angestellten Proben, nur 16¹/₂ Loth, dann aber auch ganz genießbares Fleisch, und darnach sind die Fleischportionen, in Uebereinstimmung mit dem Kostenpreise, genau bemessen.